

Vorwort

Die konzeptionellen und praktischen Entwicklungen in Behindertenarbeit und sozialpädagogischer Praxis sind stets auch mit einem begrifflichen Wandel verbunden.

Als ein „Kursgewinner“ auf diesem Begriffsmarkt kann zweifelsohne der Terminus „Empowerment“ gelten. Er hat sich in vielen Bereichen der Behindertenarbeit etabliert und Entwicklungen in verschiedenen Feldern angestoßen. Eben diese aktuellen Entwicklungen sind Gegenstand des vorliegenden Bandes.

Möchte man in einem ersten Schritt das hinter dem Begriff Empowerment stehende Konzept charakterisieren, fällt das nicht leicht. Empowerment ist nicht aus einer (heil-)pädagogischen Theorie entwickelt worden; es stellt im strengen Sinne einer wissenschaftlichen, gegenstandsbezogenen Deskription überhaupt keine Theorie dar.

Empowerment wird mit Bezeichnungen wie „Philosophie“, „Leitbild“, „Prinzip“, „Ansatz“, „Konzept“ oder Ähnlichem charakterisiert.

Der Begriff selbst entstammt der amerikanischen Bürgerrechtsbewegung und bedeutet übersetzt etwa Selbstbemächtigung oder -ermächtigung. Er steht dort für das (vor allem politische) Aufbegehren einer marginalisierten gesellschaftlichen Gruppe. Erst später ist er in den wissenschaftlichen Diskurs aufgenommen und für verschiedene Fachrichtungen ausgearbeitet worden (so zum Beispiel für die soziale Arbeit durch Herriger, vgl. 2002). Für die Heilpädagogik ist vor allem die systematische Aufbereitung des Ansatzes von Theunissen und Plaute (erste Auflage 2002) von Bedeutung.

Vier Aspekte des Begriffes Empowerment lassen sich nach deren Auffassung unterscheiden (die Darstellung folgt Kulig 2006):

Zum Ersten verweist der Begriff auf die Selbstverfügungskräfte des Einzelnen, die ihm zur Lösung von Konflikten zur Verfügung stehen. Diese individuellen Ressourcen bilden die Grundlage aller weiteren Überlegungen.

Zum Zweiten wird mit dem Begriff politisch ausgerichtete Macht und Durchsetzungskraft im Sinne einer politischen Emanzipation von Randgruppen verbunden. Dabei geht es vor allem um die Durchsetzung gleichberechtigter Zugangschancen zu soziokulturellen Ressourcen, z. B. Bildungseinrichtungen, aber auch um den Zugang zu Macht ausübenden Institutionen.

Zum Dritten steht Empowerment in einem reflexiven Sinne auch für den Prozess des Erkennens dieser Ressourcen bzw. Durchsetzungskräfte. „Empowerment beschreibt als Prozess im Alltag eine Entwicklung für Individuen, Gruppen, Organisationen oder Strukturen, durch die die eigenen Stärken entdeckt und die soziale Lebenswelt nach den eigenen Zielen (mit)gestaltet werden kann. Empowerment wird damit als Prozess der ‚Bemächtigung‘ von Einzelnen oder Gruppen verstan-

den, denen es gelingt, die Kontrolle über die Gestaltung der eigenen sozialen Lebenswelt (wieder) zu erobern.“ (Stark 1993, 41).

Viertens schließlich kann Empowerment auch im transitiven Sinne verstanden werden. Das meint hier, dass einzelne Personen oder gesellschaftlich marginalisierte Gruppen in die Lage versetzt werden, Vertrauen in eigene Fähigkeiten zu entwickeln und ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Der Widerspruch zu den bisher genannten drei Punkten ist evident. Dieses Problem sehen auch Theunissen und Plaute (2002, 13), wenn sie schreiben: „es wäre ein begrifflicher Widerspruch, wenn es im transitiven Sinne darum ginge, jemanden zu ‚ermächtigen‘, z. B. aus einem behinderten Menschen eine ‚empowered person‘ zu ‚machen‘. Empowerment kann nicht direkt von professionellen Helfern hergestellt, vermittelt oder gemäß einer geforderten Norm verordnet [...] werden.“ Ungeachtet dieser Probleme muss jedoch festgehalten werden, dass ohne diese Begriffsdeutung im transitiven Sinne eine Verwendung des Ansatzes zur Bearbeitung sonder- oder sozialpädagogischer Fragen nur schwer vorstellbar ist. Denn lediglich dieser Punkt ermöglicht die Entwicklung einer Theorie helfender Professionen (vgl. zu den vier Begriffsbestimmungen Theunissen & Plaute 2002, 12 f).

Wie kann sich, so möchte man fragen, ein Konzept in der heilpädagogischen Theorie und Praxis etablieren, das keiner pädagogischen (Denk-)Tradition entstammt, über keinen ausgewiesenen heilpädagogischen Begriffsapparat verfügt und bis vor ca. zwanzig Jahren in der Fachdiskussion nahezu unbekannt war?

Auch wenn die Antwort notwendig spekulativ bleiben muss, sollen doch zwei Thesen gewagt werden:

In diesen letzten zwei Jahrzehnten haben sich Theorie und Praxis der Behindertenhilfe stark verändert; ob man tatsächlich vom vielbeschworenen Paradigmenwechsel sprechen kann, sei dahingestellt. Dass sich die Sichtweisen gewandelt haben, ist jedoch kaum zu bestreiten. Wesentlich ist dabei vor allem eine veränderte Sichtweise auf die Menschen mit Behinderung selbst; von einem qua Definition weitgehend unmündigen, hilfebedürftigen Wesen zum Mitbürger mit Rechten und Pflichten könnte die knappe Formel zur Beschreibung dieser Veränderungen lauten. Eine Beschreibung des Wandels in der Behindertenhilfe unter einer solchen Rechtsperspektive liefert **Johannes Schädler** im einleitenden Beitrag dieses Bandes. Eng mit diesem Wandel verbunden ist eine Stärkung des Selbst- und Mitbestimmungsgedanken: nicht mehr nur „Dabeisein“ ist das Ziel, sondern Mitgestalten und eine echte Zugehörigkeit. Dies wird vor allem in Begriffen wie Partizipation, Teilhabe oder allgemein Inklusion gefasst. **Werner Schlummer** greift im zweiten Beitrag diese Entwicklungen auf. Empowerment fasst die wesentlichen Elemente dieser aktuellen Entwicklung in einem Konzept zusammen und bietet damit einen umfassenden begrifflichen Rahmen sowie einen methodischen Zugang, was – so die erste These – den Erfolg des Konzeptes mitbegründet.

Neben dieser begrifflichen Konzeption stellt Empowerment auch eine konsequent an diesen Forderungen ausgerichtete Wertebasis zur Verfügung: Selbstbestimmung, kollaborative und demokratische Partizipation sowie Verteilungsgerechtigkeit bilden die Grundlage aller pädagogischen und sozialen Folgerungen. Die Ori-

entierung an verbindlichen Grundwerten – und das ist die zweite These – macht Empowerment auch für einen politischen Diskurs anschlussfähig, was ebenfalls zu seinem Erfolg beiträgt. Mit Hilfe des Ansatzes lassen sich sozialpolitische Forderungen begründen und es werden gleichzeitig Anregungen gegeben, diese in der Gesellschaft durchzusetzen (Selbsthilfeansatz, soziale Netze usw.). Damit wird der Ansatz auch für Betroffene und ihre Organisationen interessant.

Möchte man die vielen Entwicklungen, die mit Empowerment in der Behindertenhilfe verbunden werden, ein wenig ordnen, lassen sich zumindest drei Hauptaspekte ausmachen:

Zum Ersten sind die betroffenen Menschen mit Behinderungen selbst zu nennen. Sie ergreifen das Wort und mischen sich als „Experten in eigener Sache“ in eine Diskussion ein, die noch vor wenigen Jahren ausschließlich von Fachleuten geführt wurde. Dabei werden sehr engagiert eigene Standpunkte vertreten und der Fachwelt nicht selten ein kritischer Spiegel vorgehalten. Im vorliegenden Band greift **Barbara Viehweg** von der „Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V.“ das Thema Selbstbestimmung aus Sicht dieser Organisation auf. **Stefan Göttling** als Vorsitzender von „Mensch zuerst – People First Deutschland“ stellt gemeinsam mit **Kerstin Schirbort** im Anschluss zum einen diese Selbstvertretungsorganisation in leichter Sprache vor. **Christine Preißmann** widmet sich dem Thema Autismus. Sie ist selbst vom Asperger-Syndrom betroffen, spricht also einerseits als Expertin in eigener Sache, ist andererseits als Ärztin und Psychotherapeutin beruflich im medizinischen und sozialen Bereich tätig.

Zum Zweiten sind Entwicklungen in der pädagogischen Praxis zu beschreiben: So diskutiert **Monika Seifert** über neue Wohnformen für Menschen mit Behinderung, und **Jutta Hollander** fragt, wie sich der Übergang in den Ruhestand für und mit den Betroffenen gestalten lässt. Ein weiterer Aspekt von sich ändernder Praxis, der in jüngster Zeit an Bedeutung gewonnen hat, sind veränderte Planungsverfahren; dem Empowerment i. S. von Selbstbestimmung und Partizipation verpflichtet, wurden in den letzten Jahren Methoden entwickelt, die die Wünsche der Menschen mit Behinderung erfassen und ihre Vorstellung eines gelungenen Lebens zur Grundlage pädagogischer Maßnahmen machen. **Milly Assman** stellt mit der Individuellen Lebensstilplanung ein solches Verfahren vor. Um selbstbestimmt Wünsche zu artikulieren und seine Interessen zu vertreten, ist es notwendig, Wissen über gesellschaftliche, aber auch fachspezifische Entwicklungen zu besitzen. So stehen Praktiker, aber auch Wissenschaftler immer wieder vor der Frage, wie sie ihre Erkenntnisse und Hinweise Menschen mit (vor allem) geistiger Behinderung vermitteln können. **Harald Goll** stellt hierzu ein Material vor, in welchem er das Thema Menschenbild und Inklusion für Menschen mit geistiger Behinderung aufbereitet.

Als letzter Punkt ist noch auf pädagogische Methoden im engeren Sinne einzugehen; Ansätze also, die die Betroffenen anregen, ihre Probleme selbst anzugehen und aus eigenen Kräften zu lösen. In diesem Band greifen **Angela Brosch und Günther Opp** mit dem Thema „positive peer culture“ ein Konzept auf, das Mög-

lichkeiten der gegenseitigen Unterstützung in Bezug auf Menschen mit geistiger Behinderung auslöst.

Ernst Wüllenweber wendet sich in seinem Essay dem Thema Verhaltensauffälligkeiten zu und schlägt eine Deutung dieses häufig beklagten Phänomens im Sinne des Empowerment vor. Daran anknüpfend stellt **Michael Schubert** das Konzept der Positiven Verhaltensunterstützung vor, ein Ansatz zum Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten bei Menschen mit geistiger Behinderung.

Drittens schließlich hat der Empowermentansatz auch Auswirkungen auf die Heilpädagogik als Fachwissenschaft.

Zum einen hat der Ansatz die Beschäftigung mit spezifischen Fragestellungen angeregt. Dazu zählt zum Beispiel das Thema Netzwerk und Netzwerkarbeit, wie es **Katrin Pittius** beispielhaft vorführt, aber auch die Erforschung spezifischer Kompetenzen, die **Theo Klaus** anhand der Eltern schwer behinderter Kinder aufzeigt.

Auch der Mensch mit Behinderung selbst wird unter Empowermentperspektive in den Blick genommen. So stellt aus eher psychologischer Sicht **Eberhard Grüning** eine Untersuchung emotionaler Kompetenzen von Menschen mit geistiger Behinderung vor und **Martin Krussek** diskutiert eine ressourcenorientierte Arbeit bei diesem Personenkreis. Ein weiteres Thema, das eher im Schnittpunkt von Sozialpsychologie und Soziologie verortet ist, ist die Fragestellung nach der Identitätsentwicklung von Menschen mit geistiger Behinderung. Bis vor einigen Jahren wurde diesem Personenkreis eine Identität abgesprochen, die kognitive Einschränkung verhindere die Ausbildung einer solchen. Wie eine neue Sichtweise aussehen kann und wie der Empowermentansatz betroffenen Menschen hilft, eine Identität zu entwickeln, zeigt **Saskia Schuppener** in ihrem Beitrag. Ein Teil von Entwicklung einer eigenen Identität und eines selbstbestimmten Lebens kann für Menschen mit langer „Anstaltskarriere“ und Hospitalisierungssymptomen auch die Reduktion oft hoch dosierter Psychopharmaka sein. Diese Medikamente, oft über Jahrzehnte und zum Teil ohne noch nachvollziehbare Indikation eingenommen, beeinträchtigen die Lebensvollzüge der betroffenen Menschen durch Herabsetzen des Aktivitätsniveaus, Müdigkeit und nicht zuletzt durch oftmals recht beträchtliche Nebenwirkungen in erheblichem Maße. Der Frage, welche Auswirkungen eine kontrollierte Reduktion dieser Medikamente auf das Erleben des Menschen mit Behinderung und sein Umfeld hat, geht **Vico Leuchte** in einer qualitativen Studie im Schnittpunkt von Pädagogik und Medizin nach.

Dass jedoch Empowerment als eine Interpretationsfolie wissenschaftlicher Daten nicht überstrapaziert werden darf und eine differenzierte Fallanalyse oft überraschende Ergebnisse erbringt, zeigt **Jörn Bettels** in seinem biografisch orientierten Beitrag am Beispiel Berufseintritt.

All die genannten Entwicklungen in Wissenschaft und Praxis haben einen nicht geringen Einfluss auf die Entwicklung heilpädagogischer Professionen. Das aus Empowerment und Selbstbestimmungsansatz folgende veränderte Selbstverständnis von allen in der Behindertenhilfe Tätigen nimmt **Ernst Wüllenweber** in den Blick. Auch die professionellen Forscherinnen und Forscher müssen sich immer

wieder fragen, wie ihr wissenschaftliches Tun zu verorten ist. Soll ihre Arbeit zu mehr Inklusion und Selbstbestimmung bei den Beforschten beitragen und Empowermentprozesse befördern oder soll sie sich vor allem auf wissenschaftsinterne Standards konzentrieren? Anhand eines Blickes in die internationale Literatur gehen **Oliver Koenig und Tobias Buchner** dieser Fragestellung nach.

Den vorliegenden Band beschließt **Otto Speck** mit der Diskussion des in der heilpädagogischen Diskussion zentralen Begriffes „Inklusion“. Auch der Empowermentansatz orientiert sich wesentlich an diesem Prinzip und fordert letztlich inklusive Strukturen, die Partizipation und eine gerechte Verteilung von Gütern und Chancen ermöglichen. Speck nimmt den Terminus vor dem Hintergrund der heilpädagogischen Fachdiskussion und der aktuellen politischen Entwicklungen kritisch in den Blick.

Die Herausgeber wollen mit dem vorliegenden Band einen Blick auf die Entwicklungen werfen, die in Praxis und Wissenschaft durch das Empowermentkonzept angeregt oder befördert wurden und werden. Ziel ist vor allem deren Bandbreite zu verdeutlichen – von den ganz konkreten Zielen einer Betroffenenorganisation bis zu wissenschaftstheoretischen Überlegungen. Es ist sicher nicht möglich, auf jedes Gebiet einzugehen und alle Aspekte zu berücksichtigen. Wir hoffen jedoch, zentrale Momente der aktuellen Entwicklung aufgegriffen zu haben.

Der Band ist Georg Theunissen als einem wesentlichen Wegbereiter des Empowermentansatzes in der Behindertenarbeit in Deutschland gewidmet. Vor allem seine Schriften haben das Konzept für die Behindertenhilfe theoretisch aufbereitet und im deutschsprachigen Raum bekannt gemacht. Er ist nach dem Studium in Köln und langer praktischer Tätigkeit als Wohnheimleiter im Rheinland seit 1989 Hochschullehrer. Nach einer Professur an der katholischen Fachhochschule Freiburg (Breisgau) leitet er bis heute als Universitätsprofessor den Arbeitsbereich Geistigbehindertenpädagogik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Am 30. April 2011 feiert Georg Theunissen seinen 60. Geburtstag

Die Herausgeber bedanken sich bei allen Autorinnen und Autoren für die zur Verfügung gestellten Beiträge und besonders bei Herrn Dr. Burkarth vom Kohlhammer Verlag für die wie immer sehr gute Zusammenarbeit.

Georg Theunissen wünschen wir alles Gute, weiterhin Gesundheit und Schaffenskraft.

Halle (Saale), Februar 2011
Im Namen aller Herausgeber
Wolfram Kulig

Full citizenship – Anmerkungen zur Entwicklung der Bürgerrechte von Menschen mit Lernschwierigkeiten

Einführung

Es gibt in der öffentlichen Rede über den gesellschaftlichen Stellenwert von Menschen mit Behinderungen eine Tendenz, die ethischen Prinzipien und die programmatischen Leitbegriffe sehr hoch zu hängen. Betrachtet man die Entwicklung in einigen Bereichen der Behindertenpolitik und Behindertenhilfe etwas genauer, dann entsteht gelegentlich der Eindruck, dass – um im Bild zu bleiben – das Hochhängen dieser Prinzipien es auch erleichtert, mit der eigenen Praxis, darunter durchzukommen. Gleichwohl wird man davon ausgehen können, dass die zentralen Begriffe, die von den relevanten Akteuren in einem sozialen Feld gebraucht werden, Wesentliches darüber aussagen, an welchen Aufgaben gearbeitet wird.

Im Mittelpunkt des Fachdiskurses in der sozialen Rehabilitation von Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung stehen seit geraumer Zeit Leitbegriffe wie „Normalisierung“, „Selbstbestimmung“, „Nichtdiskriminierung“, „Empowerment“ oder „Inklusion“ (vgl. Theunissen 2009, 27 ff.). Die Leitbegriffe – so könnte man sagen – fordern die Akteure auf, sich in ihren Aktivitäten um eine Stärkung des bürgerrechtlichen Status von Menschen mit Lernschwierigkeiten zu bemühen. Hält man sich die Gegenbegriffe vor Augen („Besonderung“, „Fremdbestimmung“, „Diskriminierung“, „Entmächtigung“ oder „Ausgrenzung“), dann wird deutlich, dass die begriffsbildenden Akteure des Feldes die bisherigen professionellen Ansätze für die betreffenden Menschen recht kritisch einschätzen. Offensichtlich wird erheblicher Handlungsbedarf darin gesehen, die persönliche Integrität, das individuelle Entwicklungspotential und die Rechte von Menschen mit Lernschwierigkeiten vor Einschränkungen und Verletzungen zu schützen. Die Problematik des Feldes wird vielleicht auch verstärkt durch den diskreditierenden Begriff der „geistigen Behinderung“, der doch im Kern zu verstehen ist als Zuschreibung „allumfassender Dummheit“, die kaum individuell kompetent zu bewältigen ist. Zu Recht hat hier eine von Betroffenen eingeforderte kritische Begriffsdiskussion stattgefunden, die in der Bezeichnung „Menschen mit Lernschwierigkeiten“ mündete. Dies Begrifflichkeit soll auch in diesem Text gebraucht werden, wenn kein sozialrechtlicher Zusammenhang besteht. Nur dann wird die Bezeichnung „geistig Behinderte“ verwendet.

Im Folgenden soll der Versuch gemacht werden, die Entwicklung der bürgerrechtlichen Position von Menschen mit Lernschwierigkeiten nachzuskizzieren.

Dabei werden einerseits positive Tendenzen im Hinblick auf zivile und politische Elemente des Staatsbürgerstatus identifiziert. Andererseits werden weitgehende Defizite im Hilfesystem aufgezeigt, die die Verwirklichungschancen staatsbürgerlicher Rechte erheblich einschränken. Dies muss notwendigerweise stark vergrößert werden. Reformansätze – so das Argument – müssen daher so konzipiert werden, dass sie Probleme des Leistungsgeschehens (v. a. der Eingliederungshilfe) in einer bürgerrechtlichen Gesamtperspektive angehen. Der Text endet mit Ausführungen zum Handlungskonzept des „inklusive Gemeinwesen“ in Verbindung mit Formen örtlicher Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderungen.

Staatsbürgerrechte und Menschen mit Lernschwierigkeiten

Aufschlussreich für das Verständnis bürgerrechtlicher Zusammenhänge ist nach wie vor der klassische Text „Staatsbürgerrechte und soziale Klassen“ des englischen Soziologen Thomas H. Marshall, der 1950 veröffentlicht wurde und 1992 in deutscher Übersetzung erschien (Marshall 1992). In dieser berühmt gewordenen Abhandlung zu Staatsbürgerrechten argumentiert Marshall, dass ein voller bürgerrechtlicher Status („full citizenship“) dann gegeben ist, wenn in drei Dimensionen individuelle Rechte gesichert sind: in der Dimension der bürgerlichen (zivilen) Rechte, der politischen Rechte und der sozialen Rechte (Marshall 1992, 40 ff.). Die *bürgerliche* Dimension bezieht sich auf „jene Rechte, die notwendig sind, die individuelle Freiheit zu sichern: Freiheit der Person, Redefreiheit, Gedanken- und Glaubensfreiheit, Freiheit des Eigentums, die Freiheit, gültige Verträge abzuschließen, und das Recht auf ein Gerichtsverfahren“ (ebd., 40). Marshall weist darauf hin, dass die Gerichtshöfe die Institutionen sind, die sich unmittelbar mit den bürgerlichen Rechten verbinden. Die *politische* Dimension des Staatsbürgersstatus sieht er in dem „Recht auf Teilnahme am Gebrauch politischer Macht“ (ebd.) entweder als Mitglied einer mit politischer Autorität ausgestatteten Körperschaft oder als Wähler einer solchen politischen Institution (z. B. eines Parlaments). Die *soziale* Dimension der Bürgerrechte schließlich reicht „vom Recht auf ein Mindestmaß an wirtschaftlicher Wohlfahrt und Sicherheit, über das Recht an einem vollen Anteil am gesellschaftlichen Erbe, bis zum Recht auf ein Leben als zivilisiertes Wesen entsprechend der gesellschaftlich vorherrschenden Standards“ (ebd.). Die am engsten damit verbundenen Institutionen sind das Erziehungswesen und – im weiten Sinne gemeint – die Sozialen Dienste. Betrachtet man die Entwicklung der einzelnen Dimensionen, dann – so Marshall (ebd. 42 f.) – ist in ihrer Entwicklung und Verallgemeinerung zumindest idealtypisch eine historische Abfolge auszumachen.

Entwicklung der bürgerlichen (zivilen) Rechte

Die Herausbildung der *bürgerlichen* Rechte lässt sich dem 18. Jahrhundert zuordnen. Zu Beginn der Bürgerrechtsentwicklung in der europäischen Moderne war der

Staatsbürgerstatus vor allem verknüpft mit dem Recht, Verträge mit anderen Bürgern oder staatlichen Stellen abschließen zu können. Der klassische Liberalismus definierte den Bürger bis in das 19. Jh. hinein als geistig vollständig entwickelte erwachsene Person, die berechtigt und in der Lage ist, Vertragsabschlüsse zu tätigen und diese Fähigkeit dazu gebraucht, für sich selber zu sorgen und selbstbestimmt zu leben. Der „Bürger“ in diesem Sinne war männlich, von weißer Hautfarbe und frei (von Leibeigenschaft), verfügte über Besitz und stand einem Haushalt vor. Auf dieser Grundlage „handelte“ der „Bürger“ mit anderen gleichgestellten „Bürgern“, er schloss Verträge und formte dadurch ein Netzwerk von Marktbeziehungen mit anderen freien und gleichberechtigten Individuen. Der Bürger hatte das von Staats wegen garantierte Recht, Verträge zu schließen und die Pflicht, Steuern zu bezahlen. Die Verletzung von Verträgen konnte vor Gericht überprüft und Schadenersatz ggfs. eingeklagt werden.

Alle übrigen Personen, die über kein Eigentum verfügten und keine Haushaltsvorstände waren, waren in diesem klassisch liberalen Bürgerverständnis entweder in der absolut prekären Situation von Armen ohne jeglichen staatlichen Schutz, da sie – ganz banal – die Kosten von Gerichtsverfahren nicht aufbringen konnten, selbst wenn sie formal vor Gericht zugelassen worden wären. Oder aber sie waren in einer untergebenen Position, einem „Herrn“ zugehörig, dem sie als Gegenleistung für etwas Unterhalt, Schutz und einer gewissen Fürsorge Gehorsam schuldeten. Eingebunden in diese Gehorsamsstruktur durften sie keine Verträge schließen und schon gar nicht sich politisch beteiligen. Da sie – aus welchen Gründen auch immer – nicht für sich selber und ihren Lebensunterhalt aufkommen konnten, blieb ihnen der Bürgerstatus auch formal vorenthalten. Historisch gesehen waren dies z. B. Männer ohne Besitz, Frauen, Kinder, Menschen nichtweißer Hautfarbe und selbstverständlich auch Menschen, die später als „geistig behindert“ bezeichnet wurden.

Der Politikwissenschaftler Karl Polany (1978) hat dargelegt, welchen prägenden Einfluss der „Vertrag“ und die „Hierarchie“ als zentrale Beziehungsformen in kapitalistischen Gesellschaften auf die Entwicklung der sozialen Sicherungssysteme hatten. Herausgebildet haben sich demnach bürokratische Mechanismen, die diejenigen, die staatliche Fürsorge benötigen, einer als Kollektiv behandelten Personengruppe zuweisen, deren Leben einer paternalistischen Führung und Hierarchie unterworfen und durch bürokratische Mittel reguliert wird. Soziale Unterstützung in Anspruch zu nehmen geht dann einher mit Verzicht auf Selbstbestimmung und individuelle Freiheitsrechte bis hin zur Infragestellung der Existenzberechtigung überhaupt. Mit der Einweisung in ein Armenhaus „verwirkten die Armenhäufer ihr Recht auf persönliche Freiheit sowie das Gesetz ihnen alle politischen Rechte nahm, die sie vielleicht besaßen“ (Marshall 1992, 50). Wer sich nicht selber versorgen kann und Hilfe braucht, hat kein Recht bzw. verliert sein Anrecht auf individuelle Rechte. Er oder sie kann kein Bürger oder Bürgerin sein, der oder die als Individuum frei ist und Verträge abschließen kann. Daraus haben sich Entwicklungsmuster für die Systeme der sozialen Sicherung und sozialen Hilfe ergeben, die bis in die heutige Zeit hineinwirken. Sozialhistorische Untersuchungen bele-

gen eindrucksvoll, wie dieses Grundmuster des rechtlosen Fürsorgeempfängers auch die Behindertenhilfe geprägt hat, wo behinderte Menschen in der traditionellen Anstaltsbetreuung den Status der „Schutzbefohlenen“ zugewiesen bekamen (Bradl 1991; Lindmeier & Lindmeier 2002). Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung blieben in Deutschland und anderen westlichen Ländern lange Zeit von bürgerrechtlichen Emanzipationsprozessen ausgeschlossen. Bis heute steht das Leistungsrecht der Eingliederungshilfe in der Tradition des Armenrechts, mit entsprechenden freiheitseinschränkenden Folgen etwa für geistig behinderte Empfänger wohnbezogener Eingliederungshilfe in Heimen. Der durch teilstationäre und stationäre Kontexte von wohnbezogenen Hilfen produzierte Status des „Heimbewohners“ begrenzt in erheblichem Maße Vertragsrechte und andere z. B. Privatheit sichernde bürgerliche Rechte der Betroffenen.

Die mühsamen Auseinandersetzungen um die Einführung von personenzentrierten Unterstützungsformen und individueller Hilfeplanung (Schädler 2002; Kronenberger 2006; Rohrmann & Schädler 2006) sind vor dem Hintergrund dieses Entwicklungspfad es auch als emanzipatorische Bemühungen um „De-Kollektivierung“ und Anerkennung der zivilen Rechte von Menschen mit Behinderungen zu deuten. Diesbezüglich sind positive Entwicklungen zu verzeichnen. So brachte die Reform des Vormundschaftsrechts 1992, die verfassungsmäßige Verankerung des Schutzes behinderter Menschen vor Diskriminierung in Art. 3 GG (1994) sowie die weitere Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsgesetzgebung bis hin zur Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland im März 2009 (hier insbesondere Art. 12 „Gleichberechtigte Anerkennung als rechtsfähige Person“) in vergleichsweise kurzer Zeit eine deutliche Stärkung der bürgerlichen Rechtspositionen von Menschen mit Lernschwierigkeiten mit sich, die zunehmend auch justitiabel sind. Folgerichtig erscheint in dieser Perspektive die Forderung nach Schaffung eines eigenständigen Leistungsrechts für die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen insgesamt, das mit der paternalistischen Tradition des Fürsorgerechts bricht¹. Im Hinblick auf die zivilrechtliche Dimension des Bürgerstatus von Menschen mit Lernschwierigkeiten konnten in den letzten Jahrzehnten von einer „kollaborativen Allianz“ (Theunissen 2009, 33) zwischen der Behindertenbewegung und engagierten Fachwelt erhebliche Verbesserungen erkämpft werden.

Entwicklung der politischen Rechte

Die Entwicklung der *politischen Rechte* von Bürgern ordnet Marshall (1992, 40) dem 19. Jahrhundert zu. Er führt dabei die Einführung des aktiven und passiven Wahlrechts an, von dem zunächst das Bürgertum profitierte, sowie nach intensiven Kämpfen der Arbeiterklasse um gleichberechtigte Anerkennung ihres Wahlrechts zunächst auch deren männlicher Teil. Breite Teile der Bevölkerung auch in demokratischen Ländern blieben lange Zeit aber davon ausgeschlossen. Es bedurfte der

1 Siehe hierzu: http://www.forsea.de/projekte/Teilhabesicherungs-gesetz/ISL_ForseA_Forderung_nach_GST_2.pdf, Abruf am 23.12.2010

großen sozialen Bewegungen des 20. Jahrhunderts, wie der Frauenbewegung oder der schwarzen Bürgerrechtsbewegung in den USA, die erfolgreich dafür kämpften, dass politische Bürgerrechte für Frauen, Schwarze, aber auch für jüngere Menschen (durch Herabsetzung des Wahlalters) allgemein zugänglich wurden.

Soweit sie nicht als unmündig erklärt waren, haben in diesem Prozess der allgemeinen Durchsetzung auch Menschen mit Lernschwierigkeiten zumindest formal ebenfalls Zugang zu politischen Rechten erhalten. Aber erst in den 1990er Jahren wurden in Deutschland Menschen mit Lernschwierigkeiten von Seiten der politischen Parteien und der Regierungen auch als Wählergruppe ernst genommen. Parteiprogramme vor wichtigen Wahlen werden seither in leichter Sprache veröffentlicht², Wahllokale werden auf Barrierefreiheit hin überprüft und die Bundeszentrale für politische Bildung und Andere veröffentlichen regelmäßig politische Informationen in leichter Sprache³, damit auch Menschen mit Lernschwierigkeiten ihre politischen Rechte auf informierter Grundlage wahrnehmen können. Mit dem Verband „Mensch zuerst“ Netzwerk People First Deutschland e. V. hat sich vor einigen Jahren auch eine bundesweite Selbstorganisation gebildet, die sich energisch für die Verwendung „leichter Sprache“ einsetzt und die es auf beeindruckende Weise schafft, in behindertenpolitische Prozesse einbezogen zu werden⁴.

Aber auch auf anderen Ebenen lassen sich Entwicklungen beobachten, die auf eine erhöhte gesellschaftliche Sensibilität gegenüber politischen Beteiligungsrechten von Menschen mit Lernschwierigkeiten schließen lassen. Dies drückt sich zum einen aus in Mitwirkungsgruppen in Behinderteneinrichtungen, wie z. B. den „Heimbeiräten“ nach § 10 Heimgesetz oder den „Werkstattträten“ in Werkstätten für behinderte Menschen nach § 14 Werkstättenverordnung, deren Wirksamkeit äußerst abhängig von örtlichen Gegebenheiten ist und zum anderen in der formalen Besetzung von Verbandsgruppen mit Menschen mit Lernschwierigkeiten als „Selbstvertreter/innen“⁵. Zum Dritten ist insbesondere auf kommunaler Ebene, aber auch auf Landes- und Bundesebene eine Stärkung der institutionalisierten Selbstvertretung behinderter Menschen zu beobachten. Behindertenbeiräte oder -beauftragte entwickeln sich zunehmend als „neue“ politische Akteure, die sich primär Nichtdiskriminierungsprinzipien und weniger den Interessen des etablierten Einrichtungssystems verpflichtet sehen (BAR 2000; Stamm & Weinbach 2007; Miles-Paul 2010).

2 Vgl. die ausgezeichnete Wahlhilfebroschüre „Wir wählen mit“ http://www.sovd-nds.de/fileadmin/downloads/flyer/pdf/Wahlhilfebroschuere_klein.pdf, Abruf am 19.12.2010

3 http://www.europa-in-bremen.de/fileadmin/user_upload/alle/downloads/efre/Die_EU_in_Leichter_Sprache.pdf; Abruf am 19.12.2010

4 <http://www.people1.de/index.html>, Abruf am 23.12.2010

5 Vgl. z. B. den Rat behinderter Menschen der Bundesvereinigung Lebenshilfe http://www.lebenshilfe.de/wDeutsch/ueber_uns/organe-und-gremien/40-Rat-behinderter-Mensche.php?listLink=1, Abruf am 23.12.2010